

RS Vwgh 2000/3/23 97/15/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.2000

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

ABGB §916;

BAO §23 Abs1;

Rechtssatz

Ein Scheingeschäft iSd § 916 ABGB liegt vor, wenn sich die Parteien dahingehend geeinigt haben, dass das offene geschlossene Geschäft nicht oder nicht so gelten soll, wie die Erklärungen lauten. Gem § 23 Abs 1 BAO sind Scheingeschäfte für die Erhebung von Abgaben ohne Bedeutung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997150009.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at